

# Vereinsatzung des TC Wertingen

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Tennisclub Wertingen e. V. (TCW)**. Er hat seinen Sitz in Wertingen. Er ist beim Amtsgericht Augsburg in das Vereinsregister unter der Registernummer 30031 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der TCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter besonderer Betonung der Förderung der Kinder und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterhaltung einer Tennisanlage
- die Ermöglichung des Übungs- und Trainingsbetriebs
- die Förderung der Teilnahme am Spielbetrieb.
- die Durchführung von Wettkampf- und Turnierveranstaltungen
- Die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Vermögensbindung, Aufwandspauschale

(1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann für die Ausübung der Vereinsämter eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Dabei gelten die steuerlichen Obergrenzen der Ehrenamtspauschale. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.

## § 4 Mitglieder

(1) Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über den Beitritt entscheidet der Gesamtvorstand. Der Austritt bedarf ebenfalls der Schriftform. Durch den Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft beim „BLSV Fachverband Tennis“ und dadurch die kooperative Mitgliedschaft beim DTB erworben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,

- Gebühren, Beiträge und Bausteine rechtzeitig zu entrichten.
- Äußerungen und Verhalten zu unterlassen, welche geeignet sind dem Ansehen des Vereins oder seiner Organe in der Öffentlichkeit zu schaden. Hierzu zählen insbesondere auch die Äußerung extremistischer Gesinnung oder der Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke gelten dem Mitglied auch dann als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse versandt werden und das Mitglied nur deshalb keine Kenntnis erlangt, weil dem Verein eine erfolgte Adressänderung nicht mitgeteilt wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Gegen Vereinsmitglieder können Vereinsstrafen bis hin zum Ausschluss verhängt werden. Diese werden insbesondere ausgesprochen bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten gem. § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (7) Näheres regelt die Mitgliederordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Änderungen der Mitgliederordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldleistungen und Arbeitsstunden erhoben. Erforderlichenfalls werden auch Sonderzahlungen (Bausteine) festgesetzt. Sonderzahlungen dürfen das vierfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des TCW sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26BGB sowie der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis zum 30.06. vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe von Ort und Zeit in der Wertinger Zeitung. Hinsichtlich der Tagesordnung ist mindestens eine Angabe erforderlich, wo diese eingesehen werden kann. Alternativ ist die Einladung schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung möglich. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form soweit das Mitglied der elektronischen Kommunikation zugestimmt hat.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Anpassungen der Satzung, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ohne Beteiligung der Mitglieder vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der nächsten ordentlichen Versammlung hierüber zu unterrichten.

(5) Der Gang der Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung wird durch die „Ordnung der Mitgliederversammlung“ geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Änderungen der Ordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Vorstandschaft**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- bis zu acht Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Geschäfte im Hinblick auf den Erwerb, die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Vermögens können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung rechtswirksam abgeschlossen werden.

(3) Der Gesamtvorstand wird für 3 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

(4) Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes wählt der Gesamtvorstand eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Amtsführung. Ämterkumulierung ist zulässig. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl mit einer Amtsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des übrigen Gesamtvorstands.

(5) Wählbar in ein Amt des Vorstandes sind Personen ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

(2) Soweit nicht schon die Satzung Bestimmungen darüber enthält, werden die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ablauf der Vorstandssitzungen durch den Gesamtvorstand selbstständig geregelt. Hierzu gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vereinsausschüsse**

Die Vorstandschaft wird in ihrer Arbeit unterstützt durch Ausschüsse, die Entscheidungen vorbereiten und Teilaufgaben wahrnehmen. Über die Bildung und Zuweisung von Aufgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie allein vertretungsberechtigt. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wertingen, die es für Zwecke des Volkssports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.